

Ehrenordnung

des Karate-Dachverbandes NW e.V.

§ 1

Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Ehrung verdienter Verbandsmitglieder und anderer Persönlichkeiten zu schaffen, die sich um das Karate in Nordrhein-Westfalen ausserordentlich verdient gemacht haben.

§ 2

Eine Ehrung verdienter Verbandsangehöriger und anderer Persönlichkeiten kann erfolgen durch die Verleihung der KDNW-Ehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold.

1. KDNW-Ehrenmedaille in Bronze an Verbandsangehörige für

- a) mindestens 6jährige verdienstvolle Tätigkeit im erweiterten Präsidium des KDNW
- b) mindestens 10jährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verband (Kampfrichter/in, Landestrainer/in, Schiedsgericht)
- c) mindestens 15jährige Tätigkeit im Vorstand und/oder der Trainingsleitung eines Karatevereins bzw. einer Karateabteilung

2. KDNW-Ehrenmedaille in Silber an Verbandsangehörige für

- a) mindestens 9jährige verdienstvolle Tätigkeit im erweiterten Präsidium des KDNW
- b) mindestens 15jährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verband (Kampfrichter/in, Landestrainer/in, Schiedsgericht)
- c) mindestens 20jährige Tätigkeit im Vorstand und/oder der Trainingsleitung eines Karatevereins bzw. einer Karateabteilung.

3. KDNW-Ehrenmedaille in Gold an Verbandsangehörige für

- a) mindestens 12jährige verdienstvolle Tätigkeit im erweiterten Präsidium des KDNW
- b) mindestens 25jährige verdienstvolle Tätigkeit für den Verband (Kampfrichter/in, Landestrainer/in, Schiedsgericht)
- c) mindestens 25jährige Tätigkeit im Vorstand und/oder der Trainingsleitung eines Karatevereins bzw. einer Karateabteilung.

§ 3

Eine Ehrung für jahrelange herausragende Verdienste von Verbandsangehörigen oder eine sportlich besonders herausragende Vertretung des KDNW kann durch Verleihung der Ehrenmedaille in Bronze, Silber oder Gold erfolgen. Diese Ehrung wird durch das Präsidium beschlossen.

§ 4

Andere Persönlichkeiten, die nicht Verbandsmitglieder sind und für das Karate Außergewöhnliches geleistet haben, können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft geehrt werden. Diese Ehrung wird durch das Präsidium

beschlossen. Ehrenmitglieder haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen des KDNW.

§ 5

Andere Persönlichkeiten, die nicht Verbandsmitglieder sind und sich um das Karate besondere Verdienste erworben haben, können durch die Verleihung der KDNW-Ehrenmedaille in Bronze, Silber und Gold geehrt werden. Diese Ehrung wird durch das Präsidium beschlossen.

§ 6

Eine Ehrung von Karate-Vereinen bzw. Abteilungen kann erfolgen

1. bei 25jährigem ununterbrochenem Bestehen durch Verleihen der KDNW-Ehrenmedaille in Bronze
2. bei 50jährigem ununterbrochenen Bestehen durch Verleihung der KDNW-Ehrenmedaille in Silber
3. bei 75jährigem ununterbrochenen Bestehen durch Verleihung der KDNW-Ehrenmedaille in Gold.

§ 7

Anträge auf Ehrungen können von Verbandsmitgliedern und vom Präsidium gestellt werden. Sie müssen begründet werden. Die Anträge müssen das Geburtsdatum der/des zu Ehrenden und das Datum der letzten Ehrung durch den Verband enthalten.

Dies gilt nicht für Ehrungen nach § 4 und 5.

§ 8

Über die Anträge auf Ehrungen entscheidet das Präsidium des KDNW. Ein Recht auf Ehrung besteht nicht. Anträge auf Ehrungen müssen 6 Monate vor dem gewünschten Termin der Ehrung dem Präsidium des KDNW in schriftlicher Form vorliegen.

§ 10

Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.

§ 11

Ehrungen können durch das Präsidium widerrufen werden, wenn sich die/der Geehrte schwerwiegender Verstöße gegen das Selbstverständnis und die Satzung des KDNW schuldig gemacht hat. Die Ehrenzeichen sind zurück zu geben.

Diese Ehrenordnung tritt am 25. März 2001 in Kraft.